

Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 73

Ausgegeben Danzig, den 29. September

1923

Inhalt. Bestimmungen über Maß und Gewicht (S. 989). — Verordnung betreffend Erhöhung der Erwerbslosen-Unterstützung (S. 997). — Verordnung zur Änderung der Postscheckordnung (S. 998). — Verordnung zur Änderung des Postscheckgesetzes (S. 998). — Geldstrafengesetz (S. 999). — Verordnung über die Verdienst- und Einkommensgrenzen nach § 165 a der Reichsversicherungsordnung, über die Berechnung der Beiträge und Leistungen und über den Grundlohn in der Krankenversicherung (S. 1001).

448

Bestimmungen über Maß und Gewicht. Vom 22. 9. 1923.

Die auf Grund der Maß- und Gewichtsordnung für das Deutsche Reich vom 30. 5. 08 (Reichsgesetzblatt Seite 349) erlassenen Anordnungen werden wie folgt abgeändert und ergänzt:

Artikel 1.

Auf Grund des § 13 Abs. 2 der Maß- und Gewichtsordnung vom 30. 5. 08 (Reichsgesetzblatt S. 349) wird die Bekanntmachung betr. die Verkehrsfehlergrenzen der Meßgeräte vom 18. 12. 11 (Reichsgesetzblatt S. 1065) wie folgt abgeändert:

Im § 1 wird die unter V a für Handelsgewichte zu 50 Kilogramm festgesetzte Verkehrsfehlergrenze von 10 Gramm auf 20 Gramm erhöht.

Artikel 2.

Auf Grund des § 6 Abs. 5 der Maß- und Gewichtsordnung vom 30. 5. 08 (R.-G.-Bl. S. 349) wird unter Abänderung des § 1 II der Bekanntmachung betr. die Zulassung von nichtmetrischen Meßgeräten im eichpflichtigen Verkehr vom 18. 12. 11 (R.-G.-Bl. S. 1063) zugelassen, daß für den Verkehr mit Holz nach und von dem Ausland die auf dem englischen System beruhenden sowie dem altfranzösischen, den rheinländischen oder dem altschwedischen Fuße angepaßten Maße bis auf weiteres angewendet und bereit gehalten werden.

Artikel 3.

Auf Grund des § 19 der Maß- und Gewichtsordnung vom 30. 5. 08 (R.-G.-Bl. S. 349) wird die Eichordnung vom 8. 11. 11 (Beilage zu Nr. 62 des R.-G.-Bl. S. 960) wie folgt abgeändert und ergänzt:

Allgemeine Vorschriften.

1. § 10 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Bei der Nachrechnung wird außer bei den Fässern (§ 52) und den berichtigten Gewichten mit Justierhöhlung nur das Jahreszeichen angewandt, es sei denn, daß bestimmungsgemäß die Stempelstelle erneuert werden muß. Bei den kleinen Gewichten (§ 80) ist von jeder Stempelung abzusehen.

Eichung von Gewichten.

2. Im § 79 der Eichordnung unter Fehlergrenzen werden die drei ersten Zeilen ersetzt durch:

die Fehlergrenzen betragen:

1. bei Handelsgewichten von

50 Kilogramm 10 Gramm.

Eichung von Wagen.

3. § 87 erhält am Schlusse von Absatz 1 folgenden Zusatz:

III. Neigungswagen. Die Last wird durch eine Neigungsgewichtseinrichtung aufgewogen.

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 7. 10. 1923).

§ 87 erhält am Schlusse von Absatz 5 folgende Zusätze:

9. Balken- oder Brückenwagen mit Neigungsgewichtseinrichtung (Neigungswagen).

Zulässig sind als Hilfseinrichtung bei den Tafelwagen (2) Neigungsgewichtseinrichtungen, bei den ungleichartigen Wagen (3, 4 und 5) Laufgewichtseinrichtungen, bei den Laufgewichtswagen (6, 7 und 8) Neigungsgewichtseinrichtungen und bei den Neigungswagen (9) Laufgewichtseinrichtungen.

4. § 88 Nr. 1 bis 3 erhält folgende Fassung:

1. Die Wagen, deren Hebelwerk nur in einer Stellung einspielen soll, müssen mit einer diese Einspielungsstellung eindeutig kennzeichnenden Vorrichtung (Zeiger, Zunge und dergleichen) versehen sein.

2. Bei der Einspielungsstellung sollen die durch die Endschneidung der einzelnen Hebel gehenden Ebenen nahezu wagerecht liegen.

3. Zeiger und Zungen müssen so eingerichtet und angebracht sein, daß sie in Bezug auf den Balken und die Einspielungsstellung eine unveränderliche Lage einnehmen. Gegenpunkte, Skalen und dergleichen müssen an ihren Trägern unverrückbar festgesetzt sein. Auf Wagen mit Neigungsgewichtseinrichtung finden diese Vorschriften sinngemäß Anwendung.

§ 88 Nr. 6 erhält am Schlusß den Zusatz:

, soweit nicht in den Einzelvorschriften anderes bestimmt wird (§ 92 neue Fassung Nr. 3).

§ 88 Nr. 7 erhält folgende Fassung:

7. Schneiden und Pfannen müssen an den sich berührenden Teilen aus hartem Stahl von genügender Festigkeit hergestellt sein; jedoch dürfen Pfannen an den Stellen, an denen stärkere Stöße nicht eintreten können, auch aus Alchat bestehen. Schneiden und Pfannen müssen so eingerichtet und an den Hebeln und Hebelverbindungen so angebracht sein, daß die Drehungen ohne Hemmungen vor sich gehen. Sie müssen so gestaltet und angeordnet sein, daß auch eine Berührung der mit ihnen fest verbundenen Teile nur in der Drehungsachse und ohne Beeinträchtigung des freien Spieles der Wage erfolgen kann.

§ 88 erhält am Schlusß folgenden Zusatz:

17. Zusammengesetzte Balkenwagen sowie Brückenwagen dürfen zur Abzählung gleichartiger, auf den Lastträger gebrachter Werkstücke oder dergleichen eingerichtet sein.

5. § 90 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

Durch die Hilfseinrichtung (Laufgewichte mit Skalen) darf nicht mehr, als der fünfte Teil der größten zulässigen Last aufgewogen werden. Für die Hilfseinrichtung gelten die für Nebenlaufgewichte an Laufgewichtswagen erlassenen Bestimmungen (§ 91).

6. § 91 erhält folgende Fassung:

§ 91.

Laufgewichtswagen (§ 87, 6, 7 und 8).

1. Alle Gattungen von Laufgewichtswagen sind zulässig für eine größte zulässige Last (Höchstlast) von 10 Kilogramm und darüber, die einfachen Balkenwagen mit Laufgewicht und Skala (einfache Laufgewichtswagen) auch für eine Höchstlast unter 10 Kilogramm.

2. Laufgewichtswagen, mit Ausnahme der einfachen Laufgewichtswagen, müssen eine derartige Folge von Laufgewichten — einen Laufgewichtssatz, bestehend aus einem Hauptlaufgewicht und einem oder mehreren Nebenlaufgewichten — haben, daß jeder Gewichtsbetrag bis zur Höchstlast eingestellt werden kann, ohne daß es nötig ist, ein Laufgewicht mit Ausnahme des kleinsten Nebenlaufgewichts zwischen zwei Teilmärken zu stellen.

Das Hauptlaufgewicht kann selbst der Träger von Nebenlaufgewichten sein; doch dürfen diese, auch wenn man sie in die äußerste Stellung bringt, kein Kippen des Hauptlaufgewichts veranlassen. Auf schienenförmige Laufgewichte finden die Vorschriften unter Nr. 3 Anwendung.

Es ist erlaubt, neben dem Laufgewichtssatz ein weiteres Laufgewicht oder einen zweiten Satz für Taralaft anzubringen; doch darf das durch diese Einrichtung auszugleichende Gewicht nicht mehr als ein Drittel der Höchstlast der Wage betragen.

Einfache Laufgewichtswagen brauchen nur ein Laufgewicht zu haben. Es darf abnehmbar sein, wenn die Wage ohne das Laufgewicht sich einspielt. Auf dem abnehmbaren Laufgewichte muß seine Masse im Kilogramm unter Beifügung von kg bis auf ein Tausendstel des Betrages genau, deutlich und untrennbar angegeben sein. Das Laufgewicht darf aus einer den Balken umfassenden Hülse und einem an der Hülse hängenden, von ihr nicht abnehmbaren Gewichte bestehen. Dieses Gewicht soll an einer Achse hängen, die mit den Schneiden des Balkens in einer Ebene liegt. Bei Wagen dieser Art ist die Anbringung von Nebenlaufgewichten nicht zulässig.

Die Unveränderlichkeit der Massenverteilung der Laufgewichte muß gewährleistet sein. Sie dürfen weder mit abnehmbaren Teilen versehen, noch (mit Ausnahme des in Nr. 2 Abs. 4 angegebenen Falles) selbst abnehmbar sein. Ihr Schwerpunkt soll in möglichst geringem Abstand von der die Führung bedingenden Ebene liegen. Die Bewegungsrichtung soll der durch die Schneiden des Balkens gehenden Ebene gleich gerichtet sein. Die Laufgewichte dürfen nicht schlittern.

Die Laufgewichte sollen aus für Gewichte zugelassenen Metallen hergestellt sein. Vorrichtungen zu ihrer Verichtigung dürfen nicht zugänglich sein, selbst nicht mit einfachen Werkzeugen.

3. a) Einteilung. Die Skalen müssen gleichmäßig eingeteilt sein. Die Einteilung muß nach dezimalen Vielfachen oder dezimalen Teilen der Kilogrammeinheit fortschreiten. Doch ist für die beiden kleinsten Skalen auch eine Teilung in das Doppelte oder Fünffache der sonst zulässigen Teilungseinheiten erlaubt. Jede Teilung, mit Ausnahme der an Wagen mit abnehmbaren Laufgewichten (Nr. 2 Abs. 4), muß mit einer Nullmarke beginnen. Sind für zwei Wägebereiche verschiedene Stützschniden vorhanden, so soll die unbelastete Wage dann einspielen, wenn sie auf der für die geringeren Belastungen bestimmten Schneide ruht. Bei solchen Wagen dürfen Nebenlaufgewichte nicht vorhanden sein und die beiden Skalen sich nicht auf der gleichen Fläche des Balkens befinden (Nr. 4).
- b) Bezifferung. Die Bezifferung muß nach Kilogramm oder nach Gramm ausgeführt sein und muß den Gewichtswert der einzelnen Teilabschnitte unzweideutig erkennen lassen.
- c) Einstellung. Zur Sicherung der Einstellung auf volle Teilabschnitte müssen für das größte Laufgewicht (Hauptlaufgewicht) Einschnitte von geeigneter Form (Kerben oder dgl.) mit einer Einfallsvorrichtung (Kerbzahn oder dergleichen) angeordnet sein. Zu jedem Einschnitt muß ein entsprechender Strich, zu jedem Striche ein Einschnitt vorhanden sein. Reichen die Einschnitte bis zur Kante der die Striche tragenden Fläche, so dürfen sie nur in der Verlängerung der Striche liegen. Nebenlaufgewichte, mit Ausnahme des kleinsten, dürfen die gleichen Einstellungsicherungen haben, wie Hauptlaufgewichte.
- In einfachen Wagen mit nur einem Laufgewichte sind Einstellungsicherungen unzulässig.
- d) Der Abstand zweier benachbarter Einteilungsmarken muß mindestens zwei Millimeter betragen. Bei Wagen mit mehr als einem Laufgewichte, deren Höchstlast weniger als 300 kg beträgt, muß der Fehlernetz der Wage bei der Höchstlast eine Verschiebung des kleinsten Nebenlaufgewichts um mindestens 2 Millimeter, bei Wagen von 300 Kilogramm und mehr um mindestens 4 Millimeter und bei Wagen von 3000 Kilogramm und mehr um mindestens zwei Skalenteile entsprechen.
4. Die zur Ableseung der Skala vorhandene Einrichtung, Ablesemarke, muß so beschaffen sein, daß die Ableseung der Gewichtsangabe nicht durch Nebenumstände, auch nicht durch verschiedene Stellung des Auges beeinflußt werden kann.

Die Hülse bei einfachen Laufgewichtswagen (Nr. 2 Abs. 4) darf, wenn sie abnehmbar ist, nur eine Ablesemarkie besitzen.

5. Die Vorschriften im § 90 Nr. 3 der Eichordnung finden auch auf Laufgewichtswagen Anwendung. Bei einfachen Laufgewichtswagen ist jedoch eine Regulierzvorrichtung nur zulässig, wenn die Wage mehrere Laufgewichte besitzt oder wenn das Laufgewicht selbst die Skala trägt. Bei Wagen ohne Regulierzvorrichtung darf ein abnehmbarer Lastträger nicht weiter zerlegbar sein und muß aus Metall bestehen. Er muß mit der unter Nr. 2 Abs. 4 angegebenen Genauigkeit und in der gleichen Art mit seinem Gewichte bezeichnet sein.
6. Hilfseinrichtungen sind an den Laufgewichten und an den Laufgewichtsbalken nur zulässig, soweit sie die Sicherung der richtigen Stellung der Laufgewichte, die Ausführung der Wägung und die Feststellung des Wägungsergebnisses beziehen und auf letzteres ohne Einfluß sind (Vorrichtungen zum leichteren Fortbewegen des Laufgewichts, Herzenschutzvorrichtungen, Druckvorrichtungen ohne oder mit Sperr- und Sicherheitsvorrichtungen, Preisanzeiger).

7. Die §§ 92 und 93 erhalten folgende Fassung:

§ 92.

Neigungswagen (§ 87, 9).

1. Die der Fehlergrenze bei der Höchstlast (§ 95 Nr. 3 Abs. 4) entsprechende Länge auf der Teilung soll bei den Wagen von mehr als 1 Kilogramm Höchstlast mindestens 1 Millimeter, bei den kleineren Wagen mindestens 0,5 Millimeter groß erscheinen, jedoch bei den kleineren Wagen, bei denen die Neigungsgewichtseinrichtung nur als Hilfseinrichtung dient, mindestens 1 Millimeter.
2. Die Einteilung muß nach der Kilogrammeinheit oder nach dezimenter Vielfachen oder dezimalen Teilen der Kilogrammeinheit fortschreiten. Die Teilung muß mit einer Nullmarke beginnen. Die Bezifferung muß nach Kilogramm oder nach Gramm ausgeführt sein und muß den Gewichtswert der einzelnen Teilabschnitte unzweideutig erkennen lassen.
3. Die Begrenzung von Längen der Neigungshebel darf auch durch andere Gelenke als Schneide und Pfanne erfolgen.
4. Jede Neigungswage muß mit einem Zote, einer Dosenlibelle oder dergleichen versehen sein.
5. Zulässig ist die Anbringung einer Vorrichtung zur Dämpfung der Schwingungen und die Anbringung eines Preisanzeigers.
6. Eine Hilfseinrichtung in der Form von Laufgewichten mit Skalen ist nur bei einer Höchstlast von 2 Kilogramm und darüber zulässig; die durch sie auszugleichende Gewichtsmenge darf bei Wagen unter 20 Kilogramm Höchstlast nicht mehr als die Hälfte, bei den übrigen Wagen nicht mehr als ein Drittel der Höchstlast der Wage betragen. Für die Hilfseinrichtung gelten die für Nebenlaufgewichte an Laufgewichtswagen erlassenen Bestimmungen (§ 91).
7. Die Wagen müssen in allen Einzelheiten einem zugelassenen Muster entsprechen.

§ 93.

Tafelwagen und Laufgewichtswagen mit Laufgewichtseinrichtung (§ 87 Absatz 6).

1. Ist an einer Tafelwage oder an Stelle von Nebenlaufgewichten an einer Laufgewichtswage eine Neigungsgewichtseinrichtung vorhanden, so darf durch sie nicht mehr als der fünfte Teil der größten zulässigen Last ausgeglichen werden.
2. Wagen dieser Art sind nur für eine größte zulässige Last von 5 Kilogramm und darüber zulässig.
3. Auf die Neigungsgewichtseinrichtung finden die Vorschriften des § 92 Nr. 1 bis 5 und Nr. 7 Anwendung; im übrigen gelten die Vorschriften über die gleichartigen Wagen (§ 89) oder über die Laufgewichtswagen (§ 91).

8. Der § 94 der Eichordnung (vgl. auch Reichs-Gesetzblatt 1913, Beilage zu Nr. 20, und 1916 S. 1295) erhält folgende Fassung:

Die größte zulässige Last (Höchstlast) ist bei jeder Wage auf dem Hauptbalken nach Kilogramm oder Gramm zu bezeichnen, und zwar mit dem ausgeschriebenen Worte oder den Abkürzungen kg, g.

Außerdem ist bei den Tafelwagen in Umschlußkästen die größte zulässige Last auch äußerlich, z. B. auf dem Kästen, un trennbar, entweder unmittelbar auf diesem oder auf einem durch Stempelung zu sichernden Schild anzubringen. Bei den Laufgewichtswagen soll der letzten Zahlenangabe der Hauptskala die Bezeichnung kg beigefügt sein. Zulässig ist allgemein außerdem noch die Angabe der Höchstlast auf dem Gestelle der Wage durch Aufschlagen, Eingießen oder in ähnlicher Weise.

Laufgewichtswagebalken müssen in der Nähe ihrer Stützschneide mit einer Geschäftsnummer versehen sein. Dieser Nummer darf die Firma des Verfertigers oder eine Fabrikmarke beigefügt sein. Alle abnehmbaren Teile einfacher Laufgewichtswagen ohne Nullmarke müssen die Nummer des Balkens tragen.

Bei den Wagen mit Neigungsgewichtseinrichtung (§§ 92 u. 93) soll der letzten Zahlenangabe der Neigungsskala die Bezeichnung kg oder g beigefügt sein. Die Wagen müssen ein Schild haben, auf dem anzugeben ist: die Höchstlast unter Beifügung der Bezeichnung Kilogramm oder kg, der Name (Firma) und Wohnort dessen, dem die Wage zugelassen ist, und eine laufende Geschäftszahl. Bei den Wagen mit Neigungsgewichtseinrichtung muß auf dem Schild außerdem die besondere Art der Wage aufgegeben sein, bei den nach § 92 zugelassenen durch die Bezeichnung „Neigungswage“ oder „Selbsttätige Neigungswage“, bei den nach § 93 zugelassenen durch die Bezeichnung „Laufgewichts- und Neigungswage“ oder „Laufgewichtswage mit Neigungsgewichtseinrichtung“ oder in ähnlicher Weise.

9. § 95 erhält folgende Fassung:

§ 95.

Fehlergrenzen.

1. Die Empfindlichkeit der Wagen muß hinreichend sein, daß nach Ausbringung der größten zulässigen Last die folgenden Gewichtszulagen noch einen deutlichen bleibenden Ausschlag bewirken, und zwar:

bei gleichmäßigen Wagen (§ 87, 1 und 2)

mit einer größten zulässigen Last

von 100 Gramm und weniger	2 Milligramm
-------------------------------------	--------------

für jedes Gramm der größten zulässigen Last,

" mindestens 100 aber nicht mehr als 200 Gramm	200 Milligramm
--	----------------

" mindestens 200 Gramm aber nicht mehr als 5 Kilogramm	1 Milligramm
--	--------------

für jedes Gramm der größten zulässigen Last,

" mindestens 5 aber nicht mehr als 10 Kilogramm	5 Gramm
---	---------

" 10 Kilogramm und mehr	0.5 Milligramm
-----------------------------------	----------------

für jedes Gramm oder	0.5 Gramm
--------------------------------	-----------

für jedes volle oder angefangene Kilogramm der größten zulässigen

Last;

bei ungleichmäßigen Wagen (§ 87, 3, 4 und 5)	0.6 Gramm
--	-----------

für jedes Kilogramm der größten zulässigen Last;

bei Laufgewichtswagen (§ 87, 6, 7 und 8) und zwar:

einfachen Balkenwagen mit Laufgewicht und Skala (6)	1 Gramm
---	---------

für jedes Kilogramm der Höchstlast;

zusammengesetzten Balkenwagen mit Laufgewicht und Skala und
Brückenwagen mit Laufgewicht und Skala (7 und 8)
mit einer Höchstlast

von 12 Kilogramm und weniger	1 Gramm
für jedes Kilogramm der Höchstlast,	
" mindestens 12 aber nicht mehr als 20 Kilogramm	12 Gramm
" 20 Kilogramm und mehr	0.6 Gramm

2. Nach Aufbringung des zehnten Teiles der größten zulässigen Last muß der fünfte Teil der unter Nr. 1 für sie berechneten Zulage noch einen deutlichen bleibenden Ausschlag bewirken.
3. Die Abweichung des Hebelverhältnisses der Wäge von dem ihrer Gattung zukommenden Werte, nämlich:

bei den gleicharmigen Wagen von der Gleichheit, dem Verhältnis 1 : 1,
bei den Dezimalwagen von dem Verhältnis 1 : 10,
bei den Zentesimalwagen von dem Verhältnis 1 : 100,
bei den Laufgewichtswagen von der Angabe der Skala

muß sowohl nach Aufbringung der größten Last wie ihres zehnten Teiles durch einen Gewichtsbetrag ausgeglichen werden können, der nicht größer ist als die unter Nr. 1 und 2 genannten, das Empfindlichkeitsmaß bestimmenden Zulagen.

Die Abweichung muß ferner nach Aufbringung von Belastungen, die den fünften Teil der größten Last überschreiten, durch Gewichtsbeträge, die für die jeweilige Belastung gemäß Nr. 1 berechnet sind, nach Aufbringung kleinerer Belastungen durch den unter Nr. 2 vorgeschriebenen Gewichtsbetrag ausgeglichen werden können.

Bei Laufgewichtswagen für eine größte zulässige Last von 3000 Kilogramm und darüber müssen außerdem die inneren Einteilungsfehler der Skaleneinteilungen durch einen Gewichtsbetrag ausgeglichen werden können, der dem unter Nr. 2 genannten Gewichtsbetrag entspricht. Auch dürfen diese inneren Fehler in Längenmaß nicht mehr als 0.25 Millimeter betragen.

Befügt eine Wäge eine Neigungsgewichtseinrichtung (§§ 92 und 93), so darf der Fehler nach Aufbringung der Höchstlast höchstens betragen bei Wagen mit einer Höchstlast

von 1 Kilogramm und weniger	0.2 Gramm
für je 100 Gramm der Höchstlast,	
" mindestens 2 aber nicht mehr als 12 Kilogramm	1 Gramm
" für jedes Kilogramm der Höchstlast,	
" mindestens 12 aber nicht mehr als 20 Kilogramm	12 Gramm
" 20 Kilogramm und mehr	0.6 Gramm
für jedes Kilogramm der Höchstlast.	

Bei Wagen dieser Art ohne Laufgewicht ist die Fehlergrenze für alle Lasten die gleiche wie bei der Höchstlast.

Ist eine Neigungswage mit Hilfseinrichtung (§ 92 Nr. 6) oder eine Tafelwage oder Laufgewichtswage mit einer Neigungsgewichtseinrichtung verbunden, so ist für Belastungen unterhalb der Höchstlast die Fehlergrenze gleich dem für die jeweilige Belastung gemäß Absatz 4 berechneten Betrage; jedoch ist die Fehlergrenze bei solchen Wagen unter 20 Kilogramm nicht kleiner als die Hälfte, bei Wagen von 20 Kilogramm und mehr nicht kleiner als der fünfte Teil der Fehlergrenze für die Höchstlast und im Falle des § 92 Nr. 6 nicht kleiner als die Fehlergrenze einer Neigungswage ohne Laufgewicht, deren Höchstlast gleich dem durch die Neigungsgewichtseinrichtung allein auszugleichenden Lastanteil ist.

Bei Wagen mit Neigungsgewichtseinrichtungen (§§ 92 und 93) muß bei vorsichtiger Änderung der Belastung um die Fehlerngrenze (§ 95 Nr. 3) eine Änderung der Anzeige der Wage um mindestens sechs Zehntel der Fehlerngrenze erfolgen.

4. Bei den Brückenwagen und den gleichartigen Balkenwagen mit Verzweigung der Hebelenden müssen die vorstehenden Bedingungen auch in den verschiedenen bei der Anwendung der Wage vorkommenden Stellungen der Belastung auf den Brücken oder Schalen eingehalten werden.
5. Bei den Wagen für eine größte zulässige Last von 3000 Kilogramm und darüber sowie den festfundamentierten Wagen und den Wagen mit Neigungsgewichtseinrichtung (§§ 92 und 93) müssen bei der Nachrechnung die gleichen Fehlerngrenzen eingehalten werden wie bei der Neuzeichnung.

10. § 96 erhält folgende Fassung:

1. Die Stempelung erfolgt auf dem die Gewichte tragenden Hebel, bei Wagen mit Neigungsgewichtseinrichtung auf dem die Bezeichnung tragenden Schild.
2. Ferner wird bei den ungleichartigen Brückenwagen (ohne oder mit Laufgewicht) einer der Traghebel gestempelt.

Bei den Laufgewichtswagen wird ein Stempel dicht hinter oder auf dem letzten Teilstrich jeder Skala angebracht.

Laufgewichtsbalken erhalten bei der Prüfung ihrer Einteilung einen Stempel und die Jahresbezeichnung in der Nähe der Nummer (§ 94 Abs. 3).

3. Das Jahreszeichen wird dem Stempelzeichen auf dem Gewichtshebel (Nr. 1), bei Wagen mit Neigungsgewichtseinrichtung (§ 92 und 93) dem Stempelzeichen auf dem Schild beigefügt.

Bei der Nachrechnung darf die Stempelung auf einem besonderen, an geeigneter Stelle angebrachten Zinntröpfchen oder auf einer Plombe erfolgen.

11. Im § 101 Nr. 2 C Abs. 1 letzter Satz ist hinter „Teil“ einzufügen:

„wenn nur ein selbstdämmiges Laufgewicht vorhanden ist.“

In Nr. 2 letzter Absatz sind die Worte: „für Kohlen, Erze und ähnliche Materialien“ zu streichen.

12. Im § 102 Nr. 6 Abs. 1 erhält Satz 2 folgende Fassung:

„Die Wagen mit Füllungsregistrierung oder ohne Registrierung dürfen auch für Füllungen benutzt werden, deren Gewicht kleiner ist, als die größte zulässige Last, aber mindestens gleich ihrer Hälfte. Bei den Wagen von 4 Kilogramm abwärts ist eine Erweiterung des Wägebereichs bis zum fünften Teil der größten zulässigen Last abwärts zulässig; diese Erweiterung muß für jede Bauart vom Senat ausdrücklich zugelassen sein.“

In Nr. 12 erhält Absatz 2 letzter Satz und Abs. 3 folgende Fassung:

„Nach der Einschaltung muß die Hilfswage einspielen, wenn die Lastschale leer und die Laufgewichtseinrichtung auf Null gestellt ist.“

Die Hilfswage muß den gleichen Anforderungen genügen, wie eine entsprechende einfache Laufgewichtswage; jedoch ist eine Reguliervorrichtung zulässig, auch wenn die Hilfswage nur ein Laufgewicht besitzt.“

13. Im § 104 Nr. 2 ist am Schlusse anzufügen:

oder „Anzahl der zustandegekommenen Wägungen“.

In Nr. 3 Absatz 1 ist vor dem letzten Satz folgender Satz einzuschalten:

„Bei den Wagen von 4 Kilogramm abwärts, die für einen unter die Hälfte der größten zulässigen Last herabgehenden Wägebereich zugelassen sind, muß außer der größten zulässigen Last auch die untere Grenze des Wägebereichs angegeben sein.“

14. Im § 105 treten folgende Änderungen ein:

In Nr. 1 Absatz 1 wird zwischen die Worte „Balkenwagen — jedoch“ eingeschaltet:

„einschließlich der Hilfswagen.“

Nr. 1 Absatz 2 erhält am Schlusse folgenden Zusatz:

„Die Wagen unter 4 Kilogramm, die für einen unter die Hälfte der größten zulässigen Last herabgehenden Wägebereich zugelassen sind, müssen außerdem alle Anforderungen an Empfindlichkeit und Richtigkeit einhalten, die für Handelswagen der unteren Grenze des Wägebereichs entsprechenden Größe vorgeschrieben sind.“

Nr. 2a erhält am Schlusse vom Absatz 1 folgenden Zusatz:

„; geht der Wägebereich unter die Hälfte der größten zulässigen Last herab, so gilt als Fehlergrenze für die untere Grenze des Wägebereichs die für eine Wage von der Hälfte der größten zulässigen Last vorgeschriebene Fehlergrenze.“

In Nr. 2b Absatz 1 ist zwischen die Worte „der Laufgewichtseinrichtung“ einzuschalten:

„selbsttätigen“,
ferner zwischen die Worte „Laufgewichtseinrichtung abwägbare“ das Wort:
„selbsttätig“.

Nr. 2b, Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Bei den Wagen mit selbsttätigen Taralaufgewichten darf der Fehler der Summe von 10 Wägungen bei Belastung mit mindestens neun Zehntel der größten zulässigen Last höchstens betragen 1 Gramm für jedes Kilogramm dieser Summe.“

In Nr. 3 erhält Absatz 1 am Schlusse folgenden Zusatz:

„Bei den Wagen von 4 Kilogramm abwärts ist die größte zulässige Abweichung vom Durchschnittsergebnis für die Hälfte der größten zulässigen Last die gleiche wie für deren vollen Betrag; geht der Wägebereich unter die Hälfte der größten zulässigen Last herab, so gilt für die untere Grenze des Wägebereichs als größte zulässige Abweichung die für eine Wage von der Hälfte der größten zulässigen Last zulässige Abweichung.“

In Absatz 2 ist in Zeile 5 das Wort „Restverwägung“ zu ersetzen durch
„Überschussverwägung“.

15. Im § 107 Nr. 2 ist an Stelle von 20 Kilogramm zu setzen: „10 Kilogramm“.

Eichung von Milcharäometern.

16. Im § 112 c tritt an Stelle von 120 „120 a“.

17. § 114 Nr. 7 erhält folgenden Zusatz:

Auf Aräometern, bei denen die Thermometerskala über der Aräometerskala liegt, finden diese Bestimmungen sinngemäße Anwendung.

In Nr. 8, 3. Zeile, ist hinter „beginnt“ einzuschalten:

„oder wenn die Thermometerskala im Stengel angebracht ist, mindestens 15 Millimeter unter der Stengelkuppe.“

Nr. 12 erhält hinter dem zweiten Absatz folgenden Zusatz:

„Auch darf das Beschwerungsmaterial in dem Raum zwischen Thermometergefäß und Thermometerskala untergebracht werden.“

Schrot ist in diesem Falle durch Zusammenschmelzen mit einem schwefelmelzbaren Lack oder dergleichen festzulegen.“

18. Hinter § 120 wird der folgende § 120 a eingefügt:

§ 120 a.

Aräometer nach Graden für Milch (Milchspindel, Lactodensimeter).

1. Zulässig sind Aräometer für Milch, die bei der Temperatur 15 Grad die Dichte der Milch in Milchgraden angeben.

2. Die Grade, Milch sollen mit der zugehörigen Dichte bei der Temperatur 15 Grad, bezogen auf Wasser von 15 Grad, durch die Formel verbunden sein:

$$n = 1000 (s \frac{15}{15} - 1)$$

wo n die Grade Milch, s 15/15 die zugehörige Dichte bezeichnet.

Bei § 123 Nr. 1 ist einzuschalten:

in Zeile 3 hinter Thermometer-Aräometer: „in der Regel“,

in Zeile 4 hinter Thermometer: „sowie bei solchen mit Thermometer im Stengel des Aräometers“.

Nr. 2 erhält folgenden Zusatz: „Bei 0 Grad oder 10 Grad der Thermometerskala wird ein Strich auf die Glaswand geäzt“.

Artikel 4.

Auf Grund des § 19 der Maß- und Gewichtsordnung vom 30. Mai 1908 (RGBl. S. 349) werden die nachstehenden Bestimmungen erlassen:

1. Übergangsbestimmungen.

Geeichte Meßgeräte, die gemäß den Bekanntmachungen betreffend Übergangsbestimmungen für die Neueichung von Meßgeräten vom 25. März 1912, vom 25. Juni 1915 und vom 22. August 1917 (Reichsgesetzblatt 1912 S. 217), 1915 S. 435 und 1917 S. 749 bis zum 31. Dezember 1921 zur Wiederholung der Neueichung zugelassen waren, werden noch bis zum 31. Dezember 1926 zur Wiederholung der Neueichung zugelassen.

2. Wiederaufhebung der Zulassung von eisernen Kriegsgewichten.

Die Bekanntmachungen vom 11. August 1915 (RGBl. S. 595) und vom 5. Februar 1916 (RGBl. S. 90), sowie § 1 Nr. 2 der Bekanntmachung vom 16. Mai 1916 (RGBl. S. 460) werden aufgehoben.

Bereits geeichte eiserne Handelsgewichte und Präzisionsgewichte ohne Justierhölung werden noch bis zum 31. Dezember 1926 zur wiederholten Neueichung zugelassen.

3. Gewichte aus Porzellan und Glas.

Gewichte aus Porzellan und Glas, die bereits geeicht sind, werden bis auf weiteres zur Wiederholung der Neueichung und zur Nachrechnung zugelassen.

Artikel 5.

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Danzig, den 22. September 1923.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Sahm. Janssön.

449

Verordnung

betreffend Erhöhung der Erwerbslosen-Unterstützung. Vom 26. 9. 1923.

Auf Grund des § 16 des Gesetzes, betreffend Erwerbslosen-Fürsorge vom 28. März 1922 (Gesetzbl. Seite 91) wird in Abänderung der Verordnung vom 19. September 1923 folgendes bestimmt:

Die Höchstsätze der Erwerbslosen-Unterstützung betragen in der Woche vom 26. September bis 2. Oktober 1923 wochentäglich:

1. für männliche Personen:	Millionen:
a) über 21 Jahre, sofern sie nicht im Haushalt eines anderen leben	38,0
b) über 21 Jahre, sofern sie im Haushalt eines anderen leben	31,5
c) unter 21 Jahren	22,5

2. für weibliche Personen:		Millionen:
a) über 21 Jahre, sofern sie nicht im Haushalt eines anderen leben	31,5	
b) über 21 Jahre, sofern sie im Haushalt eines anderen leben	24,0	
c) unter 21 Jahren	16,5	
3. als Familienzuschläge für:		
a) den Ehegatten	12,5	
b) die Kinder und sonstige unterstützungsberechtigte Angehörige	10,0	

Danzig, den 26. September 1923.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Sahm. Dr. Schwarz.

450

Verordnung

zur Änderung der Postcheckordnung. Vom 26. 9. 1923.

Auf Grund der Artikel 39 und 115 der Verfassung der Freien Stadt Danzig und des § 10 des Postcheckgesetzes wird die Postcheckordnung vom 13. Mai 1921 in der Fassung der Verordnung vom 22. Februar 1923 (Gesetzbl. S. 293) wie folgt geändert:

1. Im § 2 Abs. 1 Satz 1 wird hinter dem Worte „volle“ eingefügt: tausend.
2. Im § 3 Abs. 1 Satz 1 wird statt „100 000 000 Mark“ gesetzt: 10 Milliarden Mark.
3. Im § 8 Abs. 1 wird statt „100 000 000 Mark“ gesetzt: 10 Milliarden Mark.
4. Im § 9 Abs. 1 wird statt „500 000 000 Mark“ gesetzt: 25 Milliarden Mark.
5. Im § 9 Abs. 10 Unterabs. 1 Satz 1 wird statt „100 000 000 Mark“ gesetzt: 10 Milliarden Mark.
6. Im § 9 Abs. 10 Unterabs. 2 Satz 1 wird statt „100 000 000 Mark“ gesetzt: 10 Milliarden Mark.

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1923 in Kraft.

Danzig, den 26. September 1923.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Sahm. Förster.

451

Verordnung

zur Änderung des Postcheckgesetzes. Vom 26. 9. 1923.

Auf Grund des § 1 des Gesetzes vom 16. Mai 1923 (Gesetzbl. S. 607) wird nachstehende Verordnung erlassen:

Im § 2 des Postcheckgesetzes vom 26. März 1914 in der Fassung der Verordnung zur Änderung des Postcheckgesetzes vom 24. Juni 1923 (Gesetzbl. S. 694) erhält der erste Satz folgenden Wortlaut:

„Auf jedem Konto muß, solange es besteht, eine Stammeinlage von 100 000 Mark gehalten werden.“

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1923 in Kraft.

Danzig, den 26. September 1923.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Sahm. Förster.

452 Volkstag und Senat haben folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Geldstrafengesetz.

Vom 28. 9. 1923.

Artikel I.

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes sind alle zu verhängenden Geldstrafen, einschließlich der Zwangs- und Ordnungsstrafen, in Goldmark festzusetzen.

Der Wert der Goldmark wird nach dem Briefkurs des amerikanischen Dollars errechnet, der für den dem Stichtage vorangehenden Tage an der Danziger Börse amtlich festgestellt ist; hierbei ist ein Dollar gleich 4,20 Goldmark zu setzen. Stichtag ist derjenige Tag, für den der Wert festzustellen ist oder an dem die Zahlung erfolgt.

Artikel II.

Soweit im Strafgesetzbuch in seiner am 1. Januar 1920 geltenden Fassung oder in anderen, vor dem 1. Januar 1920 verkündeten Strafbestimmungen, einschließlich derjenigen, die Zwangs- und Ordnungsstrafen androhen, Geldbeträge in Mark festgesetzt sind, gilt der ziffernmäßig gleiche Goldmarkbetrag mit der Maßgabe, daß bei Verbrechen und Vergehen eine Goldmark, bei Übertretungen ein Zehntel Goldmark als Mindestbetrag gilt.

In Strafvorschriften, die nach dem 1. Januar 1920 verkündet sind, wird

a) bei Verbrechen und Vergehen der Höchstbetrag der angedrohten Geldstrafe auf sechstausend Goldmark, der Mindestbetrag auf 1 Goldmark,

b) in allen anderen Fällen, insbesondere auch bei Zwangs- und Ordnungsstrafen der Höchstbetrag auf einhundertfünfzig Goldmark, der Mindestbetrag auf ein Zehntel Goldmark festgesetzt. Die §§ 27 a und 27 c des Strafgesetzbuches in der Fassung des Artikels V dieses Gesetzes finden Anwendung.

In ganz besonderen Ausnahmefällen kann die Geldstrafe bis zu einem Zehntel der zugelassenen Mindeststrafe ermäßigt werden.

Artikel III.

Ist eine Behörde, ein Beamter, eine Körperschaft oder deren Vorstand ermächtigt, Geldstrafen anzudrohen oder festzusetzen, so wird der zugelassene Höchstbetrag in den bis zum 1. Januar 1920 verkündeten Gesetzen auf den dort bestimmten Satz in Goldmark und in den nach dem 1. Januar 1920 verkündeten Gesetzen auf einhundertfünfzig Goldmark festgesetzt.

Die Vorschrift des Absatz 1 gilt nicht, wenn die anzudrohende oder festzusetzende Strafe in dem Mehrfachen, dem Einfachen oder dem Bruchteil eines bestimmten Betrags besteht.

Artikel IV.

Der Höchstbetrag einer an den Verletzten zu zahlenden Buße beträgt

a) in den bis zum 1. Januar 1920 verkündeten Gesetzen die dort bestimmten Sätze in Goldmark,
b) in den nach dem 1. Januar 1920 verkündeten Gesetzen sechstausend Goldmark.

Artikel V.

Das Strafgesetzbuch in der Fassung des Gesetzes zur Erweiterung des Anwendungsbereits der Geldstrafe und zur Einschränkung der kurzen Freiheitsstrafen vom 7. Juli 1922 (Gesetzbl. S. 175) mit der Abänderung durch das Gesetz vom 14. März 1923 (Gesetzbl. S. 349) wird geändert wie folgt.:

1. Die §§ 28 und 29 werden durch folgende Vorschriften ersetzt:

§ 27 a.

Bei einem Verbrechen oder Vergehen, das auf Gewinnsucht beruht, kann die Geldstrafe auf sechstausend Goldmark im Sinne des Geldstrafengesetzes erhöht und auf eine solche Geldstrafe neben Freiheitsstrafe auch in denjenigen Fällen erkannt werden, in denen das Gesetz eine Geldstrafe nicht androht.

Ist für ein Vergehen oder eine Übertretung, für die an sich Geldstrafe überhaupt nicht oder nur neben Freiheitsstrafe zulässig ist, Freiheitsstrafe von weniger als 3 Monaten verwirkt, so ist an Stelle der Freiheitsstrafe auf Geldstrafe bis zu sechstausend Goldmark im Sinne des Geldstrafengesetzes zu erkennen, wenn der Strafzweck durch eine Geldstrafe erreicht werden kann.

Bei der Bemessung einer Geldstrafe sind die wirtschaftlichen Verhältnisse des Täters zu berücksichtigen.

Die Geldstrafe soll das Entgelt, das der Täter für die Tat empfangen, und den Gewinn, den er aus der Tat gezogen hat, übersteigen. Reicht das gesetzliche Höchstmaß hierzu nicht aus, so darf es überschritten werden.

Ist dem Verurteilten nach seinen wirtschaftlichen Verhältnissen nicht zuzumuten, daß er die Geldstrafe sofort zahlt, so hat ihm das Gericht eine Frist zu bewilligen oder ihm zu gestatten, die Strafe in bestimmten Teilbeträgen zu zahlen.

Das Gericht kann diese Vergünstigungen auch nach dem Urteil bewilligen. Es kann seine Entschließungen nachträglich ändern. Leistet der Verurteilte die Teilzahlungen nicht rechtzeitig oder bessert sich seine wirtschaftlichen Verhältnisse wesentlich, so kann das Gericht die Vergünstigung widerrufen.

Auf die nach Abs. 2 zu treffenden Entscheidungen findet § 494 der Strafprozeßordnung Anwendung.

Soweit die Geldstrafe nicht gezahlt wird, ist sie beizutreiben.

Der Versuch, die Geldstrafe beizutreiben, kann unterbleiben, wenn mit Sicherheit vorauszusehen ist, daß sie aus dem beweglichen Vermögen des Verurteilten nicht beigetrieben werden kann.

An die Stelle einer uneinbringlichen Geldstrafe tritt bei Verbrechen und Vergehen Gefängnis und, wenn neben der Geldstrafe auf Zuchthaus erkannt wird, Zuchthaus, bei Übertretungen Haft. Auch bei Vergehen kann die Geldstrafe in Haft umgewandelt werden, wenn Geldstrafe allein oder an erster Stelle oder wahlweise neben Haft angedroht ist.

Die Dauer der Ersatzstrafe ist mindestens ein Tag und bei Gefängnis und Zuchthaus höchstens ein Jahr, bei Haft höchstens 6 Wochen. Ist neben der Geldstrafe wahlweise Freiheitsstrafe angedroht, so darf die Ersatzstrafe deren Höchstmaß nicht übersteigen. Die Ersatzstrafe darf nur nach vollen Tagen bemessen werden.

Im übrigen richtet sich das Maß der Ersatzstrafe nach freiem Ermessen des Gerichts.

In den Fällen des § 27 b ist Ersatzstrafe die verwirkte Freiheitsstrafe.

Der Verurteilte kann die Vollstreckung der Ersatzstrafe jederzeit dadurch abwenden, daß er den noch zu zahlenden Betrag der Geldstrafe entrichtet.

Kann die Geldstrafe ohne Verschulden des Verurteilten nicht eingebraucht werden, so kann das Gericht anordnen, daß die Vollstreckung der Ersatzstrafe unterbleibt. § 494 der Strafprozeßordnung findet Anwendung.

2. § 78 erhält folgende Fassung:

Sind mehrere Geldstrafen verwirkt, so ist auf jede gesondert zu erkennen.

Das gleiche gilt von den Freiheitsstrafen, die an die Stelle uneinbringlicher Geldstrafen treten. Ihre Gesamtdauer darf zwei Jahre nicht übersteigen, die Gesamtdauer mehrerer zusammentreffender Haftstrafen darf drei Monate nicht übersteigen.

Artikel VI.

Das Gesetz vom 23. April 1883 betreffend den Erlaß polizeilicher Strafverfügungen wegen Übertretungen (GesetzsammL S. 65, Gesetzbl. 1922 S. 175 und 1923 S. 349) wird wie folgt geändert:

Im § 1 treten an die Stelle der Worte „dreißigtausend Mark“ die Worte „dreißig Goldmark im Sinne des Geldstrafengesetzes“ und an die Stelle der Worte „im Alter von 12 bis 18 Jahren“ die Worte „im Alter von 14 bis 18 Jahren“.

Artikel VII.

Das Gesetz über beschränkte Auskunft aus dem Strafregister und die Tilgung von Strafvermerken vom 26. Mai 1922 (Gesetzblatt S. 121) wird wie folgt geändert:

- Im § 2 Absatz 2 und im § 7 Absatz 1 Nr. 1 werden die Worte „fünfhundert Mark“ ersetzt durch „fünfhundert Goldmark im Sinne des Geldstrafengesetzes“,
- im § 6 Absatz 1 Nr. 1 werden die Worte „fünftausend Mark“ ersetzt durch „fünftausend Goldmark im Sinne des Geldstrafengesetzes“.

Artikel VIII.

Die Zivilprozeßordnung wird wie folgt geändert:

In den §§ 888 Absatz 1 und 890 Absatz 1 werden die Worte „fünfzehnhundert Mark“ ersetzt durch „fünfzehnhundert Goldmark im Sinne des Geldstrafengesetzes“.

Artikel IX.

Die Rechtsanwaltsordnung wird dahin geändert, daß im § 6 Nr. 3, § 15 Nr. 1 und § 43 Abs. 3 Nr. 3 die Worte „einhundertsiezig Mark“ jeweils durch die Worte „einhundertsiezig Goldmark im Sinne des Geldstrafengesetzes“ ersetzt werden.

Artikel X.

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes werden aufgehoben:

- das Gesetz zur Erweiterung des Anwendungsbereichs der Geldstrafe und zur Einschränkung der kurzen Freiheitsstrafen vom 7. Juli 1922 (Gesetzbl. S. 175) mit der Maßgabe, daß § 10 Abs. 2 und die im § 2 Abs. 2 dieses Gesetzes vorgesehene Abänderung des § 27 des Gerichtsverfassungsgesetzes in Kraft bleiben.
- Die Vorschriften, durch die für die Umwandlung einer uneinbringlichen Geldstrafe ein bestimmter Geldbetrag einem Tage Freiheitsstrafe gleichgesetzt wird.

Artikel XI.

Die Vorschriften dieses Gesetzes finden auch auf alle vor seinem Inkrafttreten begangenen strafbaren Handlungen Anwendung.

Soweit Geldstrafen in Papiermark verhängt sind, findet Artikel VII dieses Gesetzes keine Anwendung.

Danzig, den 28. September 1923.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Sahm. Dr. Frank.

453

Verordnung

über die Verdienst- und Einkommensgrenzen nach § 165a der Reichsversicherungsordnung, über die Berechnung der Beiträge und Leistungen und über den Grundlohn in der Krankenversicherung.

Vom 28. 9. 1923.

Auf Grund des Gesetzes über Änderung von Geldbeträgen in der Sozialversicherung vom 31. Januar 1923 (Gesetzbl. S. 181) und auf Grund der §§ 165, 165a der Reichsversicherungsordnung in der Fassung des Gesetzes zur Erhaltung leistungsfähiger Krankenkassen vom 24. August 1923 (Gesetzbl. S. 911) wird folgendes bestimmt:

§ 1.

Die für die Versicherungspflicht der Betriebsbeamten, Angestellten usw. maßgebende Verdienstgrenze wird auf eintausendfünfhundert Goldmark festgesetzt. Dasselbe gilt für die hinsichtlich der Versicherungspflicht der Haushaltswirtschaft betreibenden maßgebende Einkommensgrenze.

§ 2.

Die Berechnung der Beiträge und Leistungen erfolgt in Goldpfennigen.

Der Kassenvorstand kann für den Grundlohn den Entgelt berücksichtigen, soweit er vierhundert Goldpfennige für den Kalendertag nicht übersteigt.

§ 3.

Für die Errechnung in Papiermark gilt als Multiplikator der von den Spitzenorganisationen der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände allwöchentlich für die Lohnzahlung festgesetzte Wert eines Goldpfennigs, und zwar für die Zeit bis zur nächsten Festsetzung.

Maßgebend ist der Wert dieses Goldpfennigs zur Zeit der Zahlung der Beiträge und der Leistungen.

§ 4.

Der § 3 der Verordnung über Grundlöhne in der Krankenversicherung vom 9. März 1923 (Gesetzbl. S. 345) gilt entsprechend.

Diese Verordnung tritt mit den sich aus § 180 der Reichsversicherungsordnung in der Fassung des Gesetzes vom 24. August 1923 (Gesetzbl. S. 911) ergebenden Einschränkungen mit dem 1. Oktober 1923 in Kraft.

Die Frist zur Meldung der Personen, die durch diese Verordnung der Versicherungspflicht neu unterstellt werden, wird bis zum 8. Oktober 1923 erstreckt, soweit sie nicht nach § 317 der Reichsversicherungsordnung darüber hinausläuft.

Danzig, den 28. September 1923.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Sahm. Dr. Schwarß.